



Finanzgruppe Sparkassenverband Niedersachsen

Nutzungsbedingungen und Anleitung für die Nutzung der E-Ladesäulen an den Außenparkplätzen des Sparkassenverbandes Niedersachsen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung der nicht-öffentlichen E-Ladesäulen an den Außenparkplätzen des Sparkassenverbandes Niedersachsen (s.o.) durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste des Verbandes und der Sparkassenakademie.
- 1.2 Der Vertrag zwischen dem Nutzenden und dem Sparkassenverband Niedersachsen (Betreiber) kommt mit Start des einzelnen Ladevorgangs zustande. Mit der Nutzung der E-Ladestationen erkennt der Nutzer diese Bedingungen an.
- 1.3 Die Ladestationen stehen ausschließlich für Elektrofahrzeuge-Pkw zur Verfügung.
- 1.4 Eine vorherige Reservierung von Parkplätzen mit Ladestation ist nicht möglich.

2. Nutzungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Nutzung der Ladestationen ist nur für Fahrzeuge gestattet, die für den Betrieb mit Elektroenergie vorgesehen sind und den geltenden technischen Normen entsprechen.
- 2.2 Einen Anspruch auf die Verfügbarkeit der Ladestation und auf eine bestimmte Ladeleistung hat der Nutzende nicht. Es kann zu Unterbrechungen oder vorzeitigen Abbruch des Ladevorgangs kommen.

3. Pflichten des Nutzenden

- 3.1 Die Ladestationen und die entsprechende Ausstattung sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln, insbesondere die Ladesäulen und das Bezahlterminal sind sorgfältig zu bedienen. Die Bedienungsanleitung ist der jeweiligen Ladestation zu entnehmen (QR-Code).
- 3.2 Es ist nur zulässiges und schadenfreies eigenes Zubehör (i. e. Ladekabel) zu verwenden. Vor jeder Nutzung der Ladestation muss dieses auf etwaige Schäden überprüft werden. Im Bedarfsfall sind Mängel an den Säulen unverzüglich zu melden (→ 3.3). Kabel und Stecker sind vor Nutzung durch eine Sichtkontrolle nach eventuellen Beschädigungen zu untersuchen.
- 3.3 Beschädigungen oder Störungen an der Ladestation sind dem Betreiber (per Telefon +49 511 3603-650 oder per Email an empfang@svn.de) unverzüglich zu melden. Sichtbar beschädigte und oder mangelhafte Ladestationen dürfen nicht genutzt werden.
- 3.4 Die Nutzung der Ladestationen darf nicht zu Behinderungen oder Gefährdungen in der Einfahrt führen.
- 3.5 Der Nutzende hat den Ladeplatz unverzüglich nach Abschluss des Ladevorgangs freizuge-

ben. Die maximale Ladedauer beträgt unabhängig vom Ladezustand drei Stunden (Hinweis: es wird nach Ablauf dieser Zeit ein Blockierentgelt von 5 ct je Minute ab 210. Minute nach Ladebeginn erhoben).

- 3.6 Die Benutzung der Stellflächen ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet.
- 3.7 Durch Nutzer der Ladesäulen verursachte Schäden, insbesondere durch unsachgemäße Benutzung der Ladesäulen und des Kartenterminals, werden dem Verursacher in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt, soweit der Nutzer diese zu vertreten hat.

4. Bezahlvorgang und Abrechnung

- 4.1 Der Sparkassenverband Niedersachsen ist berechtigt, für die Nutzung der Ladesäulen ein Entgelt zu verlangen.
- 4.2 Vor Beginn des Ladevorgangs ist der Nutzer verpflichtet, den Betrag für die Nutzung über das Bezahlterminal zu autorisieren. Dies kann per Girocard oder Kreditkarte erfolgen.
- 4.3 Nach Abschluss des Ladevorgangs wird der tatsächlich entstandene Betrag abgebucht. Ein überschüssiger autorisierter Betrag wird nicht belastet.
- 4.4 Die aktuellen Preise für die Nutzung der Ladestation werden am Bezahlterminal angezeigt.
- 4.5 Eine Rechnung wird auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers elektronisch über den angezeigten QR-Code nach Beendigung des Ladevorgangs zur Verfügung gestellt.

5. Haftung

- 5.1 Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die insbesondere durch unsachgemäßen Gebrauch der Ladestationen entstehen.
- 5.2 Für technische Störungen oder eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Ladestationen wird keine Haftung übernommen.
- 5.3 Die verschuldensabhängige Haftung des SVN sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungshilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 5.4 Der Sparkassenverband Niedersachsen ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Er nimmt nicht daran teil.